

# Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche  
Fakultät II

## Habilitationsordnung

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 23 / 2005**

14. Jahrgang / .14. Juli 2005

---



# Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

## Habilitationsordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der Nr. HU 08/2002, zuletzt geändert am 17.12.2004) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 17.01.2005 folgende Habilitationsordnung beschlossen:

### § 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 36 Absatz 1 BerlHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät vertreten ist.

### § 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muss, oder  
b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen, oder  
c) publizierte oder zur Publikation eingereichte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten oder zur Publikation eingereichten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.
2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließendem wissenschaftlichem Fachgespräch.
3. Eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Die schriftlichen Habilitationsleistungen und der öffentliche Vortrag sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. In diesen Fällen ist zusätzlich zu den geforderten schriftlichen Habilitationsleistungen eine den Erkenntnisgewinn darstellende deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen. Die Habilitationsleistung

gem. Absatz. (1) Nr. 3 soll i.d.R. in deutscher Sprache erfolgt sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Absatz (1) Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden/der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen und von den Mitautoren oder Mitautorinnen bestätigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gem. Absatz (1) Nr. 2 sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gem. Absatz (1) Nr. 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, dass der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und umfassende Kenntnisse in dem Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können von der Habilitationskommission anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei dem Dekan/der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie, ggf. Gleichwertigkeitsbescheinigung,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie ,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. Schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 in 5 Exemplaren; ggf. Erklärung gemäß § 2 Abs. (2) Satz 2,
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Absatz (3),
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 3,
7. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen,
8. Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel auf der Grundlage eines Institutsratsbeschlusses auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages.

## § 5 Zulassung

Auf Antrag des Dekans/der Dekanin wird vom Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 4 Absatz (1) beigebracht wurden,
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht beendet wurde oder ein nach § 8 Absatz (1) Nr. 2 beendetes Verfahren nicht bereits wiederholt wurde,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
5. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

## § 6 Habilitationskommission

(1) Entspricht der Fakultätsrat den Anträgen auf Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Verfahrens, so bestellt er die Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

Mindestens fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter einschließlich der Gutachter/Gutachterinnen gem. § 7 als stimmberechtigte Mitglieder, je ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin als Mitglieder mit beratender Stimme.

Der Institutsrat des Institutes, das das Habilitationsfach vertritt, schlägt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Habilitationskommission und die Gutachter/Gutachterinnen vor. Die Kommissionsmitglieder werden durch die einzelnen Mitgliedergruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen.

(2) Die vom Fakultätsrat einzusetzende Habilitationskommission muss über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen, sie muss die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören. Professorale Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

## § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) mindestens drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens einer/eine der Fakultät angehört.

(2) Zu Gutachtern/Gutachterinnen können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät bestellt werden, § 32 Absatz (2) BerlHG bleibt unberührt. Auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Zum Gutachter/zur Gutachterin kann nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in entscheidenden Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter/Gutachterinnen zu bestellen.

(4) Die Gutachter/Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 8 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung der Habilitationsleistung. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Inhaltliche Fehler sind zu benennen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.

(6) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates. Die Bindungswirkung kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte Ge-

gengutachten erschüttert werden. Derartige Gegengutachten sind schriftlich abzufassen.

(7) Die Gutachten und Gegengutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

(8) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 sowie die Gutachten sind an der Fakultät während der Vorlesungszeit für vier Wochen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin in der vorlesungsfreien Zeit für acht Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen auszulegen. Dies ist bekannt zu machen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrates die Möglichkeit zu geben, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und der Gutachten ein Gegengutachten abzufassen. Eventuell erstellte Gegengutachten sind in der Vorlesungszeit für mindestens eine Woche, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin in der vorlesungsfreien Zeit für die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates drei Wochen, auszulegen. Das ist gleichfalls bekannt zu machen.

#### **§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und das Vortragsthema gem. § 2 Absatz (3) oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur insoweit, wie sie auf Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden.

(3) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich in der Vorlesungszeit mindestens zwei Wochen, mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin in Ausnahmefällen außerhalb der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren beendet, § 13 Absatz (2) bleibt unberührt.

(4) Hält der Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist dies dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen; dies ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch**

(1) Der Vortrag findet öffentlich in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über Ausnahmen ent-

scheidet auf Antrag der Dekan/die Dekanin. Den Mitgliedern in der Kommission und den Teilnehmern muss die Fremdsprache ausreichend geläufig sein. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag macht die Habilitationskommission die Gutachten dem Habilitanden/der Habilitandin zugänglich.

(3) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission sowie weitere wissenschaftliche Mitglieder und Studenten der Fakultät teil. Die Leitung kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen. Es findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan/die Dekanin. Den Mitgliedern in der Kommission und den Teilnehmern muss die Fremdsprache ausreichend geläufig sein.

Protokoll und Anwesenheitsliste werden zu den Akten genommen.

(4) Die Habilitationskommission fasst das Ergebnis in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammen.

#### **§ 10 Gutachten der Habilitationskommission**

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die von dem Habilitanden/der Habilitandin erbrachten didaktischen Leistungen gem. § 2 Absatz (1) Punkt 3. Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen kann die Habilitationskommission zusätzlich die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets verlangen.

(2) Auf Vorschlag des studentischen Mitgliedes der Kommission können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

(3) Abschließend fasst die Habilitationskommission die Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten über die didaktischen Leistungen und über den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch zusammen und legt die Zusammenfassung dem Fakultätsrat vor.

#### **§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch
2. die didaktischen Leistungen

ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gefasst.

(2) Nachdem die Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 erfüllt ist, händigt der Dekan/die Dekanin eine Urkunde aus, mit der der Fakultätsrat dem Habilitanden/der Habilitandin die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Dekans/der Dekanin sowie ein Siegel der Hochschule. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerlHG zu beantragen.

### § 12 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt wurden, ist durch den Habilitanden/die Habilitandin der Universitätsbibliothek innerhalb eines Jahres nach dem Fakultätsratsbeschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung in einer zur Vielfältigung geeigneten Art, möglichst auch in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens sowie sämtliche Gutachter/Gutachterinnen anzugeben.

### § 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Habilitationsantrag kann bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat gemäß § 4 Absatz (2) oder bei fehlender Einigung über das Habilitationsfach zurückgenommen werden.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 8 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen wurden, sofern die Verfahren nicht bereits vorzeitig endgültig beendet wurden. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 11 Absatz (1) Nr. 1 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten erneut durchgeführt werden. Das Thema kann aus den bereits eingereichten Themen gewählt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gem. § 11 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden/der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen gegeben werden, die gem. § 10 zu begutachten

sind. Eine weitere Gelegenheit zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben. Der Fakultätsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gem. Absätze (2) und (3) eine Unterbrechung, andernfalls die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens.

### § 14 Vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. (2) und (3) sowie § 13 Absatz (3) die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 11 Absatz (1) Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht wurden oder wenn
2. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden/der Habilitandin auch nach Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt wurden.

(2) Die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden/der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der/die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident/die Präsidentin auf Antrag der Fakultät (§ 36 Absatz (7) BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

### § 16 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1.a) nicht verlangt werden.

## § 17 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem Fakultätsrat vor. Der Dekan/ die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen.

(2) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/die Habilitandin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Beschluss die Entscheidung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Habilitationskommission und anderer, den grundsätzlichen Werdegang gemäß § 5, § 8 Abs. 2 und § 11 nicht beeinflussender Entscheidungen auf den Dekan/die Dekanin übertragen, wenn das jeweilige Votum des Institutsrates bzw. der jeweiligen Habilitationskommission zu diesen Sachverhalten ohne Gegenstimmen erfolgt ist.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 09/1997 tritt außer Kraft.

Der Präsident wird ermächtigt, die letzte Fassung der Habilitationsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt neu bekanntzugeben.

Anlagen

Anlage 1 Muster des Titelblattes der Habilitationschrift

Anlage 2 Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

**Anlage 1**

**Muster des Titelblattes der Habilitation**

Thema

.....

Habilitationsschrift  
zur Erlangung der Lehrbefähigung  
für das Fach

.....

vorgelegt dem Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr. ....

geb. am ..... in .....

.....

Präsident/Präsidentin  
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan/Dekanin

Berlin, den

.....

Gutachter/Gutachterinnen:

1. ....

2. ....

3. ....



**Anlage 2**

**Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)**

Der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II  
der Humboldt-Universität zu Berlin hat

Herrn/Frau

Dr. ....

geb. am: ..... in: .....

aufgrund .....

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Fakultät vom

..... die

**LEHRBEFÄHIGUNG**

für das Fach

.....

zuerkannt.

Herr/Frau ..... hat damit den Nachweis erbracht, dass sie/ er

das Fach ..... selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung:

.....

Thema des öffentlichen Vortrages:

.....

Berlin, den .....

.....  
Präsident/Präsidentin  
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....  
Dekan/Dekanin

Siegel